

## **Allgemeine Vertragsbedingungen zur Arbeitnehmerüberlassung (AVA)**

### **§ 1 Vertragsgegenstand und Durchführung**

1. Der Verleiher stellt dem Entleiher auf der Grundlage der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen sowie den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Arbeitnehmerüberlassung (AVA) befristet Mitarbeiter zur Arbeitsfähigkeit zur Verfügung. Anders lautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen erlangen, sofern sie nicht ausdrücklich vom Verleiher bestätigt worden sind, keine Gültigkeit.
2. Die Auswahl der vom Verleiher zu überlassenden Arbeitnehmer richtet sich nach dem vom Kunden beschriebenen Tätigkeitsprofil. Die Arbeitnehmer müssen die hierzu notwendigen durchschnittlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen. Ein spezieller Qualifikationsnachweis ist nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung zu erbringen. Dem Entleiher ist der Einsatz der Arbeitnehmer nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich und -umfang gestattet.
3. Während des Einsatzes unterliegen die Leiharbeitnehmer dem Weisungsrecht des Entleihers. Sie haben unter dessen Aufsicht und Anleitung zu arbeiten.  
Vertragliche Regelungen hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit sowie sonstige den Einsatz betreffende Absprachen können rechtswirksam nur mit dem Verleiher getroffen werden.
4. Die Höchstdauer der Arbeitnehmerüberlassung richtet sich nach § 1 AÜG in seiner aktuellen Fassung. Der Entleiher ist verpflichtet auf Verlangen des Verleihers den Zeitraum der Überlassung des jeweiligen Mitarbeiters beim Entleiher vor dem Beginn des Überlassungsvertrages, unabhängig davon, ob die Überlassung durch ein und den selben Verleiher getätigt worden ist, schriftlich mitzuteilen. Ansprüche des Arbeitnehmers oder sonstiger Dritter gegenüber dem Verleiher aufgrund von unterlassenen oder unrichtigen Angaben des Entleihers zum Überlassungszeitraum oder zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts seiner Stammbesellschaft können zu Regress- bzw. Schadensersatzforderungen gegenüber dem Entleiher führen.

### **§ 2 Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit**

1. Der Entleiher übernimmt während des Arbeitseinsatzes gegenüber dem Leiharbeitnehmer die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu überwachen. Ihm obliegen die sich für die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers aus der Betriebssicherheitsverordnung ergebenden Pflichten.
2. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt. Die Pflicht zur Gefährdungsermittlung und deren Dokumentation nach § 5 und 6 ArbSchG obliegen dem Entleiher. Auf Verlangen ist dem Verleiher die Dokumentation zur Einsicht vorzulegen.
3. Sollte der Leiharbeitnehmer zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Entleiher diese Genehmigung vorab einzuholen und den Verleiher vor Arbeitsaufnahme davon unter Vorlage einer Kopie zu unterrichten. Bei Unterlassung ist der Verleiher bzw. Leiharbeitnehmer zur Ablehnung der Arbeitsaufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit berechtigt.
4. Der Entleiher ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall dem Verleiher sofort anzumelden.
5. Zur Wahrung seiner Arbeitgeberpflichten wird dem Verleiher oder dessen Beauftragten, insbesondere Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten, jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Leiharbeitnehmer eingeräumt.

### **§ 3 Zurückweisung des Leiharbeitnehmers**

1. Der Entleiher ist zur Zurückweisung der Arbeitskraft des Leiharbeitnehmers berechtigt, sofern dessen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten bezogen auf die vertraglich geschuldete Tätigkeit nicht den Ansprüchen mittlerer Art und Güte entsprechen. Diese kann nur unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Kenntniserlangung der Ungeeignetheit erfolgen.
2. Der Entleiher kann ferner die Abberufung eines Leiharbeitnehmers für den nächsten Arbeitstag und die Bereitstellung einer geeigneten Ersatzarbeitskraft vom Verleiher verlangen, sofern ein Anlass vorliegt, welcher den Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung aus Gründen, die in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers liegen, berechtigen würde. Bei Vorliegen einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB rechtfertigender Gründe kann der Leiharbeitnehmer bereits während der Arbeitsschicht mit sofortiger Wirkung von der Arbeitsstelle verwiesen und geeigneter Ersatz verlangt werden.
4. Die Zurückweisung/ Abberufung muss gegenüber dem Verleiher jeweils durch schriftliche Erklärung (Fax genügt) unter Angabe der Gründe erfolgen.

### **§ 4 Austausch des Leiharbeitnehmers**

1. In den Fällen der Zurückweisung nach § 3 ist der Verleiher berechtigt und gleichzeitig auf schriftliche Anforderung verpflichtet, einen anderen, fachlich gleichwertigen Leiharbeitnehmer zu überlassen.
2. Der Verleiher ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Leiharbeitnehmer jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, sofern auf Seiten des Entleihers kein wichtiger Grund vorliegt, welcher für diesen einen Austausch unzumutbar macht.
3. Die Bestimmungen nach § 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten im Falle des Austauschs eines Leiharbeitnehmers entsprechend.

### **§ 5 Vergütung / Zuschläge**

1. Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Dieser basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden, jeweils montags bis freitags. Grundlage für die Abrechnung ist u.a. die durch den Entleiher in einer Urkunde ( hier: Mitarbeiteranforderung) angegebenen wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters im Entleiherbetrieb. Änderungen dieser sind dem Verleiher mitzuteilen.
2. Wünscht der Entleiher Leistungen von Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch den Verleiher. In diesen Fällen verpflichtet sich der Entleiher zur Vergütung folgender Zuschläge:
  - a) Mehrarbeit ab der 46. Wochenstunde 25 %
  - b) Nachtarbeit 25 %
  - c) Zuschlag für Samstag-, Sonntagsarbeit, Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 50 %
  - d) Zuschlag für Arbeiten am 01. Mai, Ostersonntag, 1. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 100 %
  - e) Erschwerniszulage 6 %Diese Zuschläge gelten auch im Falle einer ungenehmigten Inanspruchnahme von Mehrarbeit.
3. Beim Zusammentreffen von Zuschlägen nach a) und c) bzw. d) ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten.

#### **§ 6 Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen/ Tätigkeitsnachweis**

1. Der Verleiher ist berechtigt, gegenüber dem Entleiher die Vergütung wöchentlich abzurechnen. Die Rechnungslegung hat spätestens nach Ablauf eines Monats zu erfolgen. Abrechnungsgrundlage bilden die vom Leiharbeitnehmer auszufüllenden und vom Entleiher bzw. dessen Bevollmächtigten inhaltlich zu prüfenden und durch Unterschrift zu bestätigenden Tätigkeitsnachweise gemäß dem Formular des Verleihers.
2. Der Verleiher bzw. die jeweiligen Leiharbeitnehmer sind berechtigt, dem Entleiher bzw. dessen Bevollmächtigten die ausgefüllten Tätigkeitsnachweise jeweils nach Ablauf einer Arbeitswoche bzw. bei Beendigung des Auftrages auch innerhalb der Arbeitswoche vorzulegen. Der Entleiher bzw. dessen Bevollmächtigter sind zur unverzüglichen Prüfung der Anzahl der geleisteten Stunden und gegengezeichneten Rückgabe an den Arbeitnehmer am Einsatzort verpflichtet. Sollten diese aus objektiven Gründen an einer sofortigen Prüfung gehindert sein, hat die unterschriebene Rücksendung an den Verleiher (ggf. vorab per Fax) spätestens bis zum Montag der Folgewoche zu erfolgen. In diesem Fall ist der Erhalt des Tätigkeitsnachweises auf einer beim Leiharbeitnehmer verbleibenden Durchschrift zu quittieren. Dem Verleiher steht bei Verzug des Entleihers mit der fristgerechten unterzeichneten Rückgabe der Tätigkeitsnachweise ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der geschuldeten Überlassung der davon betroffenen Leiharbeitnehmer bis zur Bewirkung zu. Nachträgliche inhaltliche Einwendungen/Korrekturen können durch den Entleiher nur in Schriftform unter Darlegung der Gründe innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang des Tätigkeitsnachweises erhoben werden. Sollte der Entleiher innerhalb der vorbenannten Frist keine Einwendungen erheben bzw. unterzeichnete Rückgabe des Tätigkeitsnachweises nicht bewirken, gelten die darin ausgewiesenen Stunden mit Ablauf der Einwendungsfrist als genehmigt. Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher bei erstmaliger Aushändigung der Tätigkeitsnachweise auf die besondere Bedeutung der Genehmigungsfiktion bei Unterlassung der fristgerechten Prüfung und Unterzeichnung hinzuweisen.
3. Die vom Verleiher gelegten Vergütungsabrechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Der Zahlungsausgleich hat durch den Entleiher spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Bei Fristüberschreitung gerät der Entleiher ohne das Erfordernis einer zusätzlichen Mahnung gemäß § 284 Abs. 2 BGB in Zahlungsverzug. Der Verleiher ist ab Eintritt des Zahlungsverzuges berechtigt, auf die jeweilige Forderung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu erheben. Ferner ist der Verleiher ab Eintritt des Zahlungsverzuges berechtigt, die von ihm zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte im Rahmen des ihm zustehenden Leistungsverweigerungsrechtes bis zum Zahlungsausgleich zurückzubehalten.

#### **§ 7 Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht des Entleihers**

Die Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen des Verleihers ist dem Entleiher nur mit solchen eigenen Forderungen gestattet, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§ 8 Gewährleistung / Haftung**

1. Der Verleiher haftet nur für die fehlerfreie Auswahl der überlassenen Mitarbeiter im Hinblick auf deren grundsätzliche Eignung zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten gemäß den Anforderungen von § 1 Ziff. 2 AVA. Der Verleiher haftet nicht für die mangelfreie Ausführung der angewiesenen Arbeiten sowie für Schäden, welche die Leiharbeitnehmer in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher von allen Ansprüchen freizustellen, welche Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.
2. Der Verleiher haftet für Schäden, welche nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Dritter resultieren, bei einem zurechenbaren Handeln nur in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte / normale Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die sorgfältige Auswahl des Leiharbeitnehmers als auch für alle sonstigen Ansprüche des Entleihers aus vertraglichen Pflichtverletzungen.
3. Liegt eine Pflichtverletzung aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, hat der Entleiher darzulegen und zu beweisen, dass der Verleiher diese zu vertreten hat.
4. Sollte der Leiharbeitnehmer bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzbekleidungen die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Entleiher für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

#### **§ 9 Kündigung**

1. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Parteien ordentlich und mit einer Frist von einem Tag gekündigt werden.
2. Der Verleiher ist ferner zur fristlosen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt, sofern sich der Entleiher mit dem Ausgleich einer Vergütungsabrechnung mehr als zwei Wochen in Zahlungsverzug befindet oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten ist. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche des Verleihers auf Schadensersatz.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Entleihers kann nur wirksam gegenüber dem jeweiligen Niederlassungsleiter des Verleihers, welcher den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unterzeichnet hat, erklärt werden. Die vom Verleiher an dessen jeweiligen Niederlassungen eingesetzten Niederlassungsleiter sind neben dem Geschäftsführer zum Ausspruch von Kündigungen sowie sonstigen rechtsgestaltenden Erklärungen gegenüber dem Entleiher bevollmächtigt.

#### **§ 10 Gerichtsstand**

Soweit der Entleiher Kaufmann ist, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten Dessau.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Sind einzelne Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. der Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam, so wird hier durch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Parteien eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.